

**Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung****Vom X.X.2018.**

Aufgrund des § 63 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72), wird verordnet:

**Änderung der Arbeitszeitverordnung****Artikel 1**

Die Arbeitszeitverordnung vom 5. Juni 2007 (GVBl. LSA S. 173), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. September 2016 (GVBl. LSA S. 248), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

**„§ 1a  
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. die gleitende Arbeitszeit oder Gleitzeit die Arbeitszeit, bei der Beamtinnen und Beamte Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit in gewissen Grenzen selbst bestimmen können,
  2. die Kernarbeitszeit der Teil der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit, in dem grundsätzlich alle Beamtinnen und Beamten in der Dienststelle anwesend sein müssen,
  3. die Funktionszeit der Teil der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit, in dem der Dienstbetrieb durch Absprache der Beamtinnen und Beamten sichergestellt wird,
  4. der Abrechnungszeitraum bei Gleitzeit das Kalenderjahr oder ein ähnlich bestimmter Zeitraum von zwölf Monaten, in dem ein Über- oder Unterschreiten der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auszugleichen ist,
  5. der Gleittag ein mit Zustimmung der oder des unmittelbaren Vorgesetzten unter Berücksichtigung dienstlicher Belange bewilligter ganztägiger Zeitausgleich im Abrechnungszeitraum,
  6. das Blockmodell eine Form der Teilzeitbeschäftigung, bei der während eines Teils des Bewilligungszeitraumes die Arbeitszeit erhöht (Ansparphase) und diese angesparte Arbeitszeit während des anderen Teils des Bewilligungszeitraumes durch eine ununterbrochene volle Freistellung vom Dienst (Freistellungsphase) ausgeglichen wird,
  7. die Rufbereitschaft die Pflicht, sich außerhalb des Arbeitsplatzes bereitzuhalten, um bei Bedarf zu Dienstleistungen abgerufen werden zu können,
  8. der Bereitschaftsdienst die Pflicht, sich, ohne ständig zur Dienstleistung verpflichtet zu sein, an einer vom Dienstherrn bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfall den Dienst aufzunehmen, wenn dabei Zeiten ohne Arbeitsleistung überwiegen,
  9. der Schichtdienst der Dienst nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht,
  10. der Dienst zu wechselnden Zeiten der Dienst, wenn mindestens viermal im Kalendermonat die Differenz zwischen den Anfangszeiten zweier Dienste mindestens sieben und höchstens 17 Stunden beträgt und
  11. der Nachtdienst ein Dienst, der zwischen 20 und 6 Uhr zu leisten ist.“
2. In § 4 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei Krankheit verfällt die dem Gleittag zugrunde liegende Arbeitszeit. Anträge auf Gleittage können nur mit Wirkung für die Zukunft von der Beamtin oder dem Beamten zurückgenommen

werden. Soweit am Gleittag der Dienst angetreten wurde, wird die tatsächlich geleistete Arbeitszeit erfasst.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Pro 24-Stunden-Zeitraum ist eine Mindestruhezeit von elf zusammenhängenden Stunden zu gewähren. Zusätzlich zu der Ruhezeit nach Satz 1 ist innerhalb eines Siebentagezeitraums mindestens eine Ruhezeit von 24 zusammenhängenden Stunden zu gewähren. Für die Ruhezeit nach Satz 2 gilt ein Bezugszeitraum von 14 Tagen.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die oberste Dienstbehörde kann eine Ausnahme von den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 sowohl in den Bereichen zulassen, in denen die Kontinuität des Dienstes gewährleistet sein muss, als auch in Bereichen mit Tätigkeiten, bei denen die Arbeitszeiten über den Tag verteilt sind. Die Ausnahme ist nur zulässig, wenn den betroffenen Beamtinnen und Beamten gleichwertige Ausgleichsruhezeiten gewährt werden oder sie im Einzelfall, wenn gleichwertige Ausgleichsruhezeiten aus objektiven Gründen nicht möglich sind, einen angemessenen Schutz erhalten.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 1 bis 3.

5. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

**„§ 7a  
Rufbereitschaft**

Zeiten der Rufbereitschaft sind keine Arbeitszeit. Zeiten einer tatsächlichen Heranziehung zur Dienstleistung werden in vollem Umfang auf die regelmäßige Arbeitszeit angerechnet. Hat die Beamtin oder der Beamte jedoch über die Arbeitszeit hinaus mehr als zehn Stunden im Kalendermonat Rufbereitschaft ohne zur Dienstleistung herangezogen zu werden, wird innerhalb von zwölf Monaten ein Achtel der über zehn Stunden hinausgehenden Zeit bei feststehender Arbeitszeit als Freizeitausgleich auf Antrag ein Gleittag bewilligt und bei gleitender Arbeitszeit dem Gleitzeitkonto gutgeschrieben, soweit nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.“

6. § 8 erhält folgende Fassung:

**„§ 8  
Dienstreisen**

(1) Bei Dienstreisen ist die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort Arbeitszeit.

(2) Die Reisezeit wird als Arbeitszeit anerkannt:

1. bei Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort in vollem Umfang,

2. bei Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes

a) in vollem Umfang, wenn und soweit mit der Zeit nach Absatz 1 nicht mindestens die tägliche Sollarbeitszeit erreicht wird. Wird mit den Zeiten nach Absatz 1 die tägliche Sollarbeitszeit nicht erreicht, gilt diese als erfüllt, wenn eine Rückkehr zum Dienstort nicht zumutbar ist.

b) zur Hälfte, wenn nicht bereits nach Buchstabe a Reisezeiten anerkannt werden.

Die Reisezeit, in der ein Kraftfahrzeug gelenkt wird, gilt als Arbeitszeit, soweit die Dienstreise als Selbstfahrer genehmigt wurde.

(3) Für Beamtinnen und Beamte, die auf Dienstposten oder in Aufgabenbereichen eingesetzt sind, die regelmäßig die Durchführung von Dienstreisen erfordern, gilt die Reisezeit im vollen Umfang als Arbeitszeit. Die Voraussetzungen des Satzes 1 sind erfüllt, wenn an mindestens 50 Arbeitstagen im Durchschnitt eines Kalenderjahres Dienstreisen durchzuführen sind. Die oberste Dienstbehörde bestimmt die betroffenen Dienstposten und Aufgabenbereiche. Sie kann diese Befugnis auf die ihr nachgeordneten Dienstvorgesetzten übertragen.

(4) Für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte wird der auf diesen Tag entfallene Teil der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer entsprechenden Vollbeschäftigung berücksichtigt. Fällt eine Dienstreise bei Teilzeitbeschäftigung auf einen nach dem jeweiligen Arbeitszeitmodell dienstfreien Arbeitstag, kann dieser Tag mit einem anderen Arbeitstag zeitnah getauscht werden. Sätze 1 und 2 gelten für ganz- oder mehrtägige Fortbildungen entsprechend.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 1 bis 3.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisher einzige Absatz wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:  
„(2) Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamte im Sinne des Kommunalverfassungsgesetzes entscheiden in eigener Verantwortung über die Arbeitstage und die Verteilung der Arbeitszeit. Sie stellen für sich selbst eigenverantwortlich die Einhaltung der Regelungen dieser Verordnung insbesondere der Ruhepausen und der Ruhezeiten sicher.“

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig wird der Rd. Erl. des Ministeriums des Innern vom 5.8.1997 – 15.32-03070.330 aufgehoben.

Magdeburg, den .....

**Die Landesregierung  
Sachsen-Anhalt**

.....

.....

**Begründung:****I. Zu Artikel 1 Änderung der Arbeitszeitverordnung**

Mit der beabsichtigten Änderung der Arbeitszeitverordnung (ArbZVO) sollen einheitliche Begriffsbestimmungen festgelegt werden. Es wird eine Regelungslücke für bewilligte, aber ohne das Vorliegen eines dienstlichen Grundes nicht in Anspruch genommene Gleittage geschlossen. Die Regelung zu den Ruhezeiten wird im Rahmen der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (RL 2003/88/EG) geändert. Außerdem wird die Rufbereitschaft, die bisher nur im Erlass geregelt war, in die Arbeitszeitverordnung überführt. Für Reisezeiten auf Dienstreisen wird eine Regelung zu Lenkzeiten und zur Teilzeit geschaffen. Des Weiteren wird eine Ausnahmeregelung für Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamte zu Arbeitstagen und dienstfreien Tagen geschaffen.

Zu Nummer 1 (§ 1a Begriffsbestimmungen)

Die Neuregelung schafft einheitliche Begriffsdefinitionen. Auf diese können in weiteren Regelungen, z. B. Dienstvereinbarungen Bezug genommen werden.

Zu Nummer 2 (§ 4 Arbeitstage und dienstfreie Tage)

Mit dem neuen Absatz 4 wird eine Regelungslücke geschlossen und eine landeseinheitliche Handhabung in bestimmten Fallkonstellationen sichergestellt.

Der neue Absatz 4 Satz 1 regelt Fälle, in denen von der Beamtin oder dem Beamten ein Gleittag beantragt und vom Dienstvorgesetzten bewilligt wurde, die Beamtin oder der Beamte am Gleittag erkrankt.

Nach Satz 2 ist eine Rücknahme des Antrages auf Gleittag – aus Krankheits- oder anderen privaten Gründen – durch die Beamtin oder den Beamten nur mit Wirkung für die Zukunft möglich, also frühestens für den Folgetag nach der Anzeige der Krankheit bzw. Erklärung der Rücknahme des Antrags.

Wenn ein Gleittag bewilligt und der Dienst trotzdem angetreten wurde, wird nach Satz 3 die tatsächlich an diesem Tag geleistete Arbeitszeit erfasst. Dies ist unabhängig davon, ob der Gleittag aus dienstlichen oder aus privaten (z. B. Handwerker kommt nicht) Gründen nicht in Anspruch genommen wird.

Zu Nummer 3 (§ 5 Ruhepausen und Ruhezeit)**Buchstabe a**

Der neue Absatz 3 macht von der Möglichkeit des Artikels 16 Buchstabe a der RL 2003/88/EG Gebrauch: Der Bezugszeitraum kann für die wöchentliche Ruhezeit aus Artikel 5 der RL 2003/88/EG bis zu 14 Tage betragen. Hiermit wird dem praktischen Bedarf zur Flexibilisierung der Arbeits- und Ruhezeiten Rechnung getragen.

**Buchstabe b**

Nach Artikel 17 Abs. 2 der RL 2003/88/EG kann im Wege von Rechtsvorschriften im Rahmen der Absätze 3 bis 5 abgewichen werden, sofern die betroffenen Arbeitnehmer gleichwertige Ausgleichsruhezeiten oder in Ausnahmefällen, in denen die Gewährung solcher gleichwertigen Ausgleichsruhezeiten aus objektiven Gründen nicht möglich ist, einen angemessenen Schutz erhalten.

Artikel 17 Abs. 3 Buchstabe c der RL 2003/88/EG sieht eine Ausnahmemöglichkeit von den Artikeln 3 (tägliche Ruhezeit), 4 (Ruhepause) und 5 (wöchentliche Ruhezeit) bei Tätigkeiten, die dadurch gekennzeichnet sind, dass die Kontinuität des Dienstes gewährleistet sein muss, vor. Die Kontinuität des Dienstes muss beispielsweise bei den Gemeinden, Landkreisen und beim Landesverwaltungsamt als Sicherheitsbehörden gemäß § 87 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) gewährleistet sein. Hiernach sind diese verpflichtet, die Aufgaben der Gefahrenabwehr auch außerhalb der Dienstzeit wahrzunehmen.

#### Zu Nummer 4 (§ 7 Bereitschaftsdienst)

Folgeänderung zu 1.

#### Zu Nummer 5 (§ 7a Rufbereitschaft)

Die bisher nur im Rd. Erl. des MI vom 5.8.1997 – 15.32-03070.330 – geregelte Rufbereitschaft wird nun in die ArbZVO aufgenommen. Inhaltlich wird die bisherige Regelung weitgehend übernommen, wobei die Formulierung an den heutigen Sprachgebrauch und die derzeitigen Arbeitszeitmodelle angepasst wurde.

#### Zu Nummer 6 (§ 8 Dienstreisen)

Die Regelung wurde rechtssystematisch überarbeitet und angepasst.

Inhaltlich werden aufgrund der Rechtsprechung Lenkzeiten künftig unter bestimmten Voraussetzungen als Arbeitszeit anerkannt. Außerdem wird ebenfalls infolge von Rechtsprechung eine Regelung zur Anerkennung von Arbeitszeiten auf Dienstreisen bei Teilzeitbeschäftigung geschaffen.

Im Einzelnen:

Der neue Absatz 1 entspricht dem bisherigen Absatz 1 Satz 1 Nr. 1.

Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 entspricht der bisher in Absatz 4 getroffenen Regelung.

Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a entspricht den bisherigen Regelungen in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 1 Satz 2.

Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b entspricht der Regelung des bisherigen Absatzes 2 Satz 1. Der bisherige Absatz 2 Satz 2 erübrigt sich durch die Begriffsbestimmung in § 1a Nr. 5.

Der bisherige Absatz 2 Satz 3 ist nicht mehr erforderlich, da alle Arbeitszeiten nach dem jeweiligen Arbeitszeitmodell zu erfassen sind.

Absatz 3 entspricht der bisherigen Regelung für häufig Dienstreisende.

Der neue Absatz 2 Satz 2 dient der Regelung von Lenkzeiten.

Mit Urteil vom 24. August 2016 hat das Verwaltungsgericht (VG) Halle – 5 A 80/15 HAL – im Fall eines Beamten entschieden, dass die als Selbstfahrer anlässlich einer vom Dienstherrn genehmigten Dienstreise und mit einem vom Dienstherrn zur Verfügung gestellten Dienstfahrzeug zurückgelegten Wegezeiten als Arbeitszeit zu qualifizieren seien. Es handele sich nicht um eine Ruhepause, wenn der Beamte ein Kraftfahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr führt, da er nicht frei über seine Zeit verfügen kann, sondern seine Aufmerksamkeit dem Straßenverkehr widmen müsse. Somit verrichte er in diesem Moment seinen Dienst. Da der Begriff der Arbeitszeit als solches in

§ 63 Abs. 1 Satz 1 LBG LSA nicht definiert ist, zieht das VG Halle die für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geltende Regelung des § 2 Abs. 1 Satz 1 HS 1 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) heran und verweist auch auf das Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 11. Juli 2006 – 9 AZR 519/05. Des Weiteren stützt es sich auf die Richtlinie 2003/88/EG des europäischen Parlaments und Rates vom 4. November 2003, nach der aus Gründen des Arbeitsschutzes bestimmte Maximalarbeitszeiten und Ruhepausen vorgeschrieben sind. Das VG Halle sieht in der derzeitigen Fassung des § 8 ArbZVO keine Regelung zu Lenkzeiten und befürchtet eine Verletzung der RL 2003/88/EG. Dieses Urteil ist rechtskräftig.

Das BAG definiert die Arbeitszeit mit o. g. Urteil unter Auslegung des § 2 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz und § 1 Nr. 1 ArbZG als die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne Ruhepausen. Allerdings unterfalle nicht jede im Interesse des Arbeitgebers liegende Beschäftigung dem gesetzlichen Arbeitsschutz. Insofern werden von der Vollarbeit auch die Bereitschaften abgegrenzt. Gemessen an dieser Abgrenzung hat das BAG die reine Reisezeit als Ruhezeit i. S. d. § 5 ArbZG eingeordnet. Die Reisezeit gilt nach der Entscheidung des BAG dann nicht als vergütungspflichtige Arbeitszeit, wenn der Arbeitgeber nur die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel vorschreibt, aber für die Fahrt selber nichts vorgibt.

Dem folgend sind Reisezeiten, in denen ein Kraftfahrzeug gelenkt wird, als Arbeitszeit anzuerkennen, soweit die Dienstreise als Selbstfahrer genehmigt wurde (neuer Absatz 2 Satz 2). Bei Nutzung des Dienstfahrzeugs muss sich die Beamtin oder der Beamte auf den Verkehr konzentrieren und kann die Zeit nicht anderweitig nutzen. Aus Gründen des Arbeitsschutzes sowie der Fürsorge ist es daher geboten, in diesen Fällen die Reisezeiten vollständig als Arbeitszeit anzuerkennen.

Es ist dabei unerheblich, ob es sich um ein Dienstfahrzeug oder um ein privates eigenes Kraftfahrzeug handelt.

Wie bisher muss im Dienstreiseantrag das Verkehrsmittel angegeben werden. Soweit diese Dienstreise mit dem Verkehrsmittel „eigenes Kraftfahrzeug“ oder „Dienstkraftfahrzeug“ genehmigt wird, bezieht sich diese Genehmigung auch auf das zu nutzende Verkehrsmittel.

Auch für Dauerdienstreisegenehmigungen gilt nichts anderes. Bereits aus reisekosten- und haushaltsrechtlichen Gründen sind bei Dauerdienstreisegenehmigungen Festlegungen zum zu nutzenden Verkehrsmittel zu treffen. Soweit in der Dauerdienstreisegenehmigung als Verkehrsmittel „eigenes Kraftfahrzeug“ oder „Dienstkraftfahrzeug“ genehmigt und dieses dann tatsächlich benutzt wurde, bestehen keine Bedenken die Lenkzeit als Arbeitszeit anzuerkennen.

Der neue Absatz 4 schafft eine diskriminierungsfreie Regelung für Teilzeitbeschäftigte.

Das VG Greifswald (6 A 431/14) hat im Fall einer bei der Stadt Wolgast tätigen teilzeitbeschäftigten Beamtin mit Urteil vom 17. Dezember 2015 entschieden, dass für die Zeit ihrer ganztägigen Dienstreise die Sollarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten anzurechnen ist. Es leitet den Anspruch auf Anrechnung der Sollarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten bei einer ganztägigen Dienstreise aus einer verfassungskonformen Anwendung von § 9a Abs. 1 AZVO M-V i. V. m. Art 3 Abs. 1 GG her. Nach Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichheitsgrundsatz) dürfen teilzeit- und vollzeitbeschäftigte nicht unterschiedlich behandelt werden, wenn dies nicht durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt ist. Bei einer ganztägigen Dienstreise von gleicher Dauer wird für die oder den Vollzeitbeschäftigten die Sollarbeitszeit, für die oder den Teilzeitbeschäftigten nur die reduzierte tägliche Sollarbeitszeit berücksichtigt. Dies stellt eine Ungleichbehandlung von im Wesentlichen gleichen Sachverhalten dar, der es an einem sachlichen Grund mangelt und die deshalb mit Art. 3 Abs. 1 GG nicht vereinbar ist.

Im Übrigen sind die unionsrechtlichen Vorgaben der Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit (RL 97/81/EG) und die Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom

5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (RL 2006/54/EG) zu beachten.

§ 4 der Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit im Anhang der Richtlinie 97/81/EG sieht vor, dass Teilzeitbeschäftigte in ihren Beschäftigungsbedingungen nur deswegen, weil sie teilzeitbeschäftigt sind, gegenüber vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten nicht schlechter behandelt werden dürfen, es sei denn, die unterschiedliche Behandlung ist aus sachlichen Gründen gerechtfertigt.

Beide Beamtengruppen (Vollzeit- und Teilzeit) wenden für die Teilnahme an einer ganztägigen Dienstreise sowie für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen die gleiche Stundenzahl auf. Wenn jedoch die Dauer der während der dienstlichen Vollarbeitszeit getätigten Dienstreise bzw. der veranstalteten Fortbildung über die individuelle Arbeitszeit der teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten hinausgeht, bekommen diese vom Dienstherrn nur deren reduzierte tägliche Arbeitszeit angerechnet. Ihnen wird somit weniger Arbeitszeit anerkannt. Sie werden folglich unterschiedlich behandelt. Diese unterschiedliche Behandlung ist auch nicht aus sachlichen Gründen gerechtfertigt, zumal der pro-rata-temporis Grundsatz bereits dazu führt, dass die Besoldung für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte nur zeitanteilig erfolgt, auch an Tagen, an denen sie an einer ganztägigen Dienstreise teilnehmen.

Nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der RL 2006/54/EG darf keine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts in Arbeits- und Beschäftigungsfragen erfolgen. Nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) enthält eine neutral gefasste innerstaatliche Regelung dann eine mittelbare Diskriminierung von Arbeitnehmerinnen, wenn sie tatsächlich einen wesentlich höheren Anteil von Frauen als von Männern benachteiligt, sofern diese unterschiedliche Behandlung nicht durch objektive Faktoren gerechtfertigt ist, die nichts mit einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu tun haben (EuGH Kachelmann, C-322/98, Rn. 23). Somit wird bei einer Maßnahme, die prozentual erheblich mehr Frauen als Männer benachteiligt oder umgekehrt, vermutet, dass sie eine mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts darstellt, und der Arbeitgeber muss das Gegenteil beweisen (EuGH Jörgensen, C-226/98, Rn. 30).

Auch in Sachsen-Anhalt fallen erheblich mehr teilzeitbeschäftigte Beamtinnen unter den Anwendungsbereich der vorgenannten Arbeitszeitverordnung als teilzeitbeschäftigte Beamte. Denn Teilzeitbeschäftigung ist nach wie vor überwiegend eine Form der Erwerbstätigkeit von Frauen, die in dieser Arbeitszeitform eine Chance sehen, Beruf und Familie miteinander in Einklang zu bringen.

Nach Satz 3 soll diese Regelung für Teilzeitbeschäftigte für ganz- oder mehrtägige Fortbildungen entsprechend gelten.

#### Zu Nummer 7 (§ 9 Nachtdienst)

Folgeänderung zu 1.

#### Zu Nummer 8 (§ 10 Zuständigkeiten)

Der neue Absatz 2 schafft eine Ausnahmeregelung für Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamte nach dem Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA). Diese haben häufig auch außerhalb der regulären Dienstzeiten dienstliche Termine wahrzunehmen. Sie bestimmen im gewissen Umfang selbst, welche dieser Termine sie wahrnehmen. Sie sind daher eigenverantwortlich für die Verteilung ihrer Arbeitszeit. Daraus folgt, dass sie auch selbst dafür Sorge tragen müssen, dass sie die Arbeitsschutzvorschriften - insbesondere ihre Ruhepausen und Ruhezeiten - einhalten.

**Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Hiermit wird das Inkrafttreten geregelt. Die Änderungen sollen zum 1. Januar 2019 in Kraft treten. Gleichzeitig soll der Rd. Erl. des MI vom 5.8.1997 – 15.32-03070.330 – aufgehoben werden, da die Rufbereitschaft künftig in § 7a geregelt wird.